|  |
| --- |
| AHV-Vorschuss  —  Beantragung der AHV-Vorschussfinanzierung – vollständige Pensionierung  Mit Polizeigewalt ausgestattete Beamtinnen und Beamten  (Verordnung vom 07.12.2021, SGF 122.70.83, Art. 3, abs. 3) |

1. **Empfehlung**

|  |
| --- |
| Die Mitarbeitenden sollten unbedingt zuerst bei ihrer Dienstchefin oder ihrem Dienstchef, bei der Pensionskasse des Staatspersonals oder gegebenenfalls beim Amt für Personal und Organisation (POA) alle zweckdienlichen Erkundigungen einholen, bevor sie einen Entscheid bezüglich ihrer Pensionierung treffen. |

1. **Verfahren**

|  |
| --- |
| * Die Mitarbeiterin/Der Mitarbeiter füllt Punkt 4 dieses Formulars aus und übergibt es der Dienstchefin/dem Dienstchef. * Die Dienstchefin/Der Dienstchef füllt Punkt 5 aus und leitet den Antrag an die Anstellungsbehörde weiter. * Die Anstellungsbehörde füllt Punkt 6 aus und leitet den Antrag ans POA weiter, das * prüft, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, und den Betrag der gewährten Finanzierung berechnet; * der Anstellungsbehörde seine Stellungnahme zum Betrag zustellt, den der Staat als Rückerstattung des AHV-Vorschusses bezahlt, mit Kopie an die Pensionskasse des Staatspersonals. * Auf der Grundlage der Stellungnahme des POA stellt die Anstellungsbehörde der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter den Entscheid über die Vorschussfinanzierung zu, mit Kopie an die betreffende Dienststelle, das POA und die Pensionskasse des Staatspersonals. |

1. **Voraussetzungen für die Finanzierung eines AHV-Vorschusses**

|  |
| --- |
| **3.1 Vollständige Pensionierung ab vollendetem 60. Altersjahr** (das Dienstverhältnis endet von Rechts wegen):   * Die Finanzierung entspricht 100 % der maximalen AHV-Rente. * Berechnung im Verhältnis zum effektiven durchschnittlichen Beschäftigungsgrad der letzten 7 oder 13 Dienstjahre (berücksichtigt wird der für die Mitarbeitenden vorteilhafteste Beschäftigungsgrad).   **3.2 Freiwillige vollständige Pensionierung zwischen 58 und 60 Jahre:**   * Nachweislich 13 Dienstjahre beim Staat Freiburg zum Zeitpunkt der effektiven Pensionierung, ohne Unterbrechung von mehr als 10 Jahren. * Die Finanzierung wird gekürzt. Sie entspricht höchstens 90 % der maximalen AHV-Rente. Wenn Sie einen AHV-Vorschuss wünschen, der höher ist als der vom Arbeitgeber finanzierte Teil, wenden Sie sich bitte an die Pensionskasse des Staatspersonals. Beachten Sie, dass der nicht vom Arbeitgeber finanzierte Betrag durch einen lebenslangen monatlichen Abzug von der Alterspension finanziert wird. * Berechnung im Verhältnis zum effektiven durchschnittlichen Beschäftigungsgrad der letzten 7 oder 13 Dienstjahre (berücksichtigt wird der für die Mitarbeitenden vorteilhafteste Beschäftigungsgrad).   🡺 Mehr dazu: <https://www.fr.ch/de/beruflicher-vorsorgeplan-und-pensionierung-fuer-das-personal-des-staats-freiburg> |

1. **Personalien** (von der Mitarbeiterin/vom Mitarbeiter auszufüllen)

|  |  |
| --- | --- |
| Name und Vorname: | Geburtsdatum: |
| Dienststelle: | Funktion: |
| Datum der Pensionierung: | Datum:  Unterschrift:  Mit der Unterzeichnung erklärt sich die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter mit dem Verfahren und den oben beschriebenen Voraussetzungen einverstanden. |
| IV-Rentenbezüger/in:  Nein  Anfrage in Bearbeitung  Ja Betrag: CHF       (Die Bescheinigung muss dem Antrag beigelegt werden.) |

1. **Stellungnahme Dienstchef/in** (von der Dienstchefin/vom Dienstchef auszufüllen)

|  |  |
| --- | --- |
| Datum der Pensionierung genehmigt: Ja Nein  Freiwillige Pensionierung zwischen 58 und 60 Jahre (3.2.):  Mitarbeiter/in hat 13 Dienstjahre geleistet:  Ja  Nein | Datum:  Unterschrift: |

1. **Stellungnahme Anstellungsbehörde** (von der Anstellungsbehörde auszufüllen)

|  |  |
| --- | --- |
| Der Finanzierungsantrag wird von der Anstellungsbehörde  genehmigt  abgelehnt | Datum:  Unterschrift: |

1. **Stellungnahme des POA bezüglich AHV-Vorschuss** (vom POA auszufüllen)

|  |  |
| --- | --- |
| Monatlich vom Staat finanzierter Betrag:  CHF | Datum:  Unterschrift: |